



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 24.42 KRP 1891/0189</b>
Titel	<b>Gesetzesentwurf betr: das proportionale Wahlverfahren.</b>
Datum	15.09.1891
P.	268–269

[p. 268] Der Kantonsrath geht über zur Behandlung des Gesetzesentwurfes  
betreffend  
Einführung des proportionalen Wahlverfahrens,  
(siehe die Beilage).

Diese Vorlage, datirt 22. März 1890, ist das Ergebniß der Berathungen einer Kommission, welcher der Kantonsrath am 15. Juli 1889 zwei sachbezügliche Motionen der Herren Karl Bürkli und Direktor Studer zur Begutachtung überwiesen hat.

Herr Otto Pestalozzi referirt im allgemeinen Rathsschlag für die Kommissionsmehrheit. Die Einführung des proportionalen Wahlsystems würde nach der Vorlage der Kommission auch eine Aenderung des Artikels 32 der Kantonalverfassung bedingen, indem dieser im ersten Wahlgange das absolute, im zweiten das relative Mehr entscheiden läßt, und nun schlägt die Kommissionsmehrheit vor, den Art: 32 folgendermaßen zu fassen:

Art: 32. Die Zahl der Mitglieder des Kantonsrathes und die Art ihrer Erwählung bestimmt das Gesetz.

Herr Carl Bürkli vertritt den Standpunkt der Kommissionsminderheit, d. h. seinen eigenen. Er beantragt betreffend Abänderung des Art: 32 der Verfassung:

Art: 32. Das Wahlverfahren bei Bestellung der Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden bestimmt das Gesetz. // [p. 269] Herr Bürkli beantragt ferner Rückweisung des Gesetzesentwurfes an die Kommission mit der Einladung zu prüfen u. darüber Antrag zu hinterbringen:

- 1.) Wie ein kleinerer oder größerer Bruchtheil des Kantonsrathes außer den Wahlkreisen nach den von ihm (Herrn Bürkli) erläuterten Grundsätzen proportionaliter gewählt werden könnte;
- 2.) wie die Einführung der Proportionalvertretung bei den Ständerathswahlen zu geschehen habe;
- 3.) wie die Proportionalvertretung in möglichst einfacher Form im ersten Wahlgang bei Kantonsrathswahlen in den mehrplätzigem Wahlkreisen einzuführen wäre.

Herr Redaktor Heß empfiehlt Nichteintreten auf die Gesetzesvorlage.

In der Abstimmung darüber, ob, wenn überhaupt auf die Vorlage eingetreten werden wolle, nochmals eine Ueberweisung an die Kommission mit Direktiven im Sinne des Antrages Bürkli stattfinden müsse, wird diese Frage mit Mehrheit verneint. Der Antrag auf Eintreten wird dann aber bei 49 gegen 85 Stimmen, die sich auf den Antrag Heß vereinigen, verworfen. Damit ist der Gesetzesentwurf betreffend Einführung des proportionalen Wahlverfahrens abgelehnt.

[Transkript: kvr/26.11.2015]